
3

B E I T R Ä G E.

§ 5. Der Beitrag beträgt jährlich 8 Mark. Er ist im Voraus zu zahlen, kann aber auch in vierteljährlichen Teilzahlungen entrichtet werden. Ausserdem ist beim Eintritt ein einmaliger Betrag von 1 Mark zu zahlen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar. Für innerhalb eines Jahres eintretende Mitglieder ermässigt sich der Beitrag um 2 Mark für jedes abgelaufene Vierteljahr. Alle einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlten Beiträge können vom Kassensführer auf Kosten des betreffenden Mitgliedes durch die Post eingezogen werden.

4

LEITUNG DES VEREINS.

§ 6. DER VORSTAND. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer und wird alljährlich in der Generalversammlung gewählt.

a. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach aussen. Ihm liegt die Leitung aller Vereinsangelegenheiten ob; er führt den Vorsitz in allen Sitzungen und Versammlungen und bringt deren